



Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Bauten und Technik
Stadtbaudirektion
Gruppe Umwelttechnik und
behördliche Verfahren
Rathausstraße 8, 1. Stock
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82690
Fax: +43 1 4000 99 82690
post@md-bd.wien.gv.at
www.baudirektion.wien.at

MD BD – 215250/2016/DSTK

Wien, 8. April 2016

Dialogforum Brandschutz in Wien

Korrigierter A K T E N V E R M E R K

über das am 18. März 2016 geführte 6. Dialogforum Brandschutz in Wien.

BesprechungsteilnehmerInnen (ohne Titel):

Hermann WEDENIG	MD-BD, GUB
Peter LEITHNER	MD-BD, GUB
Andreas DECKER	MA 36
Irmgard EDER	MA 37 - KSB
Dieter WERNER	MA 39
Andreas RAUSCH	MA 68
Andreas KÜBLBÄCK	MA 68
Christian WAGNER	MA 68
Markus FLEISCHHART	Mischek ZT GmbH
Sophie RONAGHI-BOLLDFORF	Kammer der Architekten und Ingenieurkons. für W, NÖ u. Bgld
Susanna WAGNER	Kammer der Architekten und Ingenieurkons. für W, NÖ u. Bgld
Werner HOYER-WEBER	WKW, Fachgruppe der Ingenieurbüros

WEDENIG bedankt sich eingangs bei allen Anwesenden für die engagierte Mitarbeit und stellt fest, dass das „Dialogforum Brandschutz in Wien“ in dieser - regelmäßigen - Form nunmehr offensichtlich nicht mehr notwendig ist. Anfangs bestehende Unsicherheiten und Widersprüche in der Auslegung diverser Bestimmungen und Zusammenarbeit der Behörden sind weitgehend beseitigt. Auslegungsfragen betreffend Brandschutz können – und sollen – in Zukunft direkt an die MA 37 – KSB gerichtet werden. Zur Erörterung strategischer Fragen sowie zur Abstimmung der Magistratsabteilungen bei gravierenden Auslegungsunterschieden oder Verfahrensproblemen werden im Bedarfsfall kurzfristige Treffen des „Dialogforums Brandschutz in Wien“ organisiert.

Zur in der Praxis offensichtlich drängenden Frage einer besseren Zusammenarbeit bzw. Abstimmung zwischen dem Arbeitsinspektorat einerseits und der MA 36 bzw. der MA 37 – KSB andererseits, wird demnächst eine gesonderte Besprechung anberaunt.

Anmerkungen und Erledigungen zum Protokoll des Dialogforums am 20. Februar 2015:

Zu Frage 4 „Einsatzgrenzen“:

Das Informationsschreiben der MA 68 bezüglich Verhinderung eines Brandüberschlags von außen mit Geräten der Berufsfeuerwehr Wien wurde vor kurzem auf der Homepage der Berufsfeuerwehr Wien veröffentlicht: www.berufsfeuerwehr-wien.at/news.html

Folgende neue Themen und Fragen werden erörtert:

Verfasser: Dipl.-Ing. Erwin Größ, Ing. Markus Fleischhart

Frage 1:

Wir orten unterschiedliche Auslegungen bezüglich Fluchtwegbeleuchtung!

Die MA 36 fordert eine vollständige Fluchtwegbeleuchtung bis an das öffentliche Gut, obwohl laut OIB formuliert ist: bis zu einem sicheren Ort im Freien des angrenzenden Geländes; das muss nicht unbedingt das öffentliche Gut sein.

Die Argumentation, dass der Fluchtweg erst auf öffentlichem Gut endet ist überzogen. Es geht um die Lage des sicheren Ortes => Bitte um Klarstellung (Wo endet der sichere Punkt im öffentlichen Gut?)

Antwort zu Frage 1:

Der „sichere Ort im Freien des angrenzenden Geländes“ ist (letztlich) einzelfallbezogen und gebäudeabhängig zu beurteilen. Der „sichere Ort im Freien“ kann aber auch auf der eigenen Liegenschaft situiert sein. Die Fluchtwegbeleuchtung muss jedenfalls bis zum definierten Sammelplatz sichergestellt sein.

Frage 2:

Wir regen an, in der OIB Richtlinie 4 - 2.4.5 die Formulierung des 1. Satzes zu ändern, da diese aus unserer Sicht unglücklich gewählt ist. Das Treppenhaus ist gesondert geregelt.

Frage 3:

Stiegenbreite max. 2,40 cm laut OIB RL 4. Hat bei diversen Projekten zu Missverständnissen geführt. Widerspruch zu ÖNORM B5371. Wir regen an, dies in den FAQ`s der OIB RL 4 klarzustellen.

Antwort zu Fragen 2 und 3:

In der Praxis ist es offensichtlich schwierig, die OIB Richtlinien 2 und 4 gemeinsam zu betrachten. Die Treppenbreiten und der Brandschutz bei einfacheren Projekten werden im Baubewilligungsverfahren von den ReferentInnen der Gebietsgruppen beziehungsweise der Gruppe Besondere Bauten der MA 37 überprüft. Die MA 37 – KSB beurteilt den Brandschutz bei komplexeren Projekten (sie kann aus Kapazitätsgründen nicht in allen Verfahren beigezogen werden).

Die OIB Richtlinien können von den PlanerInnen jedenfalls als Basis und Stand der Technik herangezogen werden.

Bei Widersprüchen zwischen der OIB RL 4 und nicht in der OIB RL 4 zitierten Norm, wie z. B. der ÖNORM B 5371, sind baurechtlich grundsätzlich die Anforderungen der OIB RL 4 zu erfüllen.

Frage 4:

Entnahmestelle TSL laut MA68/KSB TRVB 128 in jedem Geschoss. Kann Anordnung Entnahmestelle TSL im EG entfallen! Bitte um Klarstellung.

Antwort zu Frage 4:

Gemäß TRVB muss grundsätzlich in allen Geschoßen eine Entnahmestelle für die Trockensteigleitung geplant und ausgeführt werden. Dies ist für den Einsatzfall wichtig, da die Einsatzkräfte der MA 68 im Brandfall nach den Entnahmestellen suchen bzw. von deren Existenz ausgehen.

Einzelfälle können durch die MA 68 geprüft werden; gegebenenfalls sind Ausnahmen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Der Gruppenleiter:

Dipl.-Ing. Peter Leithner, OStBR
4000-82693

Dipl.-Ing. Hermann Wedenig
Obersenatsrat



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Ergeht an:

MA 36

MA 37

MA 39

MA 68

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe der Ingenieurbüros

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Geschäftsgruppe für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung

Frau Stadtbaudirektorin

MD-BD, Gruppe Hochbau